

**Neufassung der Verordnung
zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herzogenaurach
(Baumschutzverordnung- BaumSchV)**

Rechtsgrundlagen:

i.d.F. vom
05.04.2012

veröffentlicht am
12.04.2012

wirksam seit
13.04.2012

Änderungen

**Neufassung der Verordnung
zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herzogenaurach
(Baumschutzverordnung- BaumSchV)**

vom 05.04.2012

Die Stadt Herzogenaurach erlässt auf Grund von § 29 Abs 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege –BNatSchG- vom 29. Juli 2009 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23.02.2011 (GVBL. S. 82, BayRS 791-1-UG) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Schutzgebiet, Schutzzweck

- (1) Die Baumschutzgebiete, für die diese Verordnung gilt, sind in einer Baumschutzgebietkarte M = 1:10000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, grün dargestellt.
- (2) Die Grenzen der einzelnen Baumschutzgebiete sind in einer Übersichtskarte (M = 1:30000), die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.
- (3) Die genauen Grenzen der einzelnen Baumschutzgebiete ergeben sich aus der in Abs. 1 genannten Karte. Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Innenseiten der Begrenzungslinien. Die Karte wird bei der Stadt Herzogenaurach -Amt für Planung, Natur und Umwelt- archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (4) Der Baumbestand innerhalb der in Abs. 1 bis 3 beschriebenen Gebiete wird geschützt, um
 1. eine angemessene Durchgrünung der bebauten Gebiete der Stadt zu gewährleisten, das Straßen- und Ortsbild zu beleben und die Lebensqualität der Bürger zu erhöhen;
 2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhöhen und Lebensraum für wildlebende Tiere sicherzustellen;
 3. das Kleinklima günstig zu beeinflussen, die Reinhaltung der Luft zu fördern und schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern;
 4. die Vielzahl von Pflanzen in der Stadt unter Berücksichtigung ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit zu fördern.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Dem Schutz dieser Verordnung unterliegen Bäume innerhalb der in § 1 Abs. 1 bis 3 beschriebenen Schutzgebiete, wenn sie
 1. einen Stammumfang von mindestens 60 cm aufweisen. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn einer der Stämme einen Umfang von 50 oder mehr Zentimetern hat.

Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend;

2. nach § 5 als Ersatz für Bestandsminderungen gepflanzt worden sind, selbst wenn sie das in Nr. 1 genannte Maß noch nicht erreicht haben.
- (2) Von der Unterschutzstellung sind ausgenommen:
1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen;
 2. Obstbäume außer Walnußbäume und Obstbäume, die nach § 5 als Ersatz für Bestandsminderungen gepflanzt worden sind;
 3. Pappeln mit einem Stammumfang von weniger als 80 cm;
 4. Bäume in Waldbeständen nach Art. 2 Bayerisches Waldgesetz
 5. Koniferen

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume und Ersatzpflanzungen sowie Teile von ihnen ohne Genehmigung der Stadt Herzogenaurach (§ 4)
1. zu entfernen, insbesondere zu fällen, abzuschneiden, abzubrennen oder zu entwurzeln;
 2. zu zerstören, insbesondere Maßnahmen vorzunehmen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechtzuerhalten, die zum Absterben von Bäumen führen;
 3. zu verändern, insbesondere an Bäumen Eingriffe vorzunehmen, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern;
 4. zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen, insbesondere den Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich 150 cm nach außen gemessen) oder die Baumkrone zu stören durch
 - a) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - b) das Abstellen größerer Gegenstände und das Befahren mit schweren Arbeitsgeräten oder Fahrzeugen (z.B. Baumaschinen, Materialien), die durch Gewicht, Wärmeentwicklung oder auf eine andere Weise zu einer Schädigung des Baumes führen können,
 - c) das Befestigen oder Verdichten der Bodenfläche,
 - d) das Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen und ähnlichen Stoffen,
 - e) Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - f) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - g) Anwendung von Streusalzen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen. Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen gelten das Bayerische Straßen- und Wegegesetz und die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Herzogenaurach (Straßenreinigungsverordnung).

- (2) Nicht verboten sind
1. fachgerechte Pflegemaßnahmen;
 2. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne notwendigen Maßnahmen. Dabei dürfen nur diejenigen Pflanzenteile entfernt werden, welche die Gefahr verursachen. In diesen Fällen ist die Stadt Herzogenaurach, Amt für Planung, Natur und Umwelt, oder die Polizei unverzüglich über Art und Ausmaß der durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.
 3. Maßnahmen, die in § 3 Abs. 1 Nummer 4, Buchstaben a) bis c) genannt sind, wenn mit der Stadt Herzogenaurach abgestimmte Vorsorgemaßnahmen gegen das Absterben der Bäume getroffen werden.
- (3) Unberührt bleibt § 39 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 5 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 4

Genehmigung

Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 können von der Stadt Herzogenaurach im Einzelfall erteilt werden, wenn

1. ein Grundstück nicht bebaut werden könnte, obwohl der Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch auf Bebauung hat und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes getroffen werden;
2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes oder einer sonstigen baulichen Anlage, eine bereits ausgeübte gewerbliche oder landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes oder die gärtnerische Nutzung in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde;
3. die Einhaltung der Verbote nach § 3 Abs. 1 zu einer sonstigen offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde;
4. der Eingriff erforderlich ist, um eine standortgerechte Bepflanzung des Grundstückes oder seiner unmittelbaren Umgebung sicherzustellen oder anderweitigen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen;
5. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Maßnahme erforderlich machen;
6. die Erhaltung eines Baumes wegen Erkrankung oder anderer Schäden mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

§ 5

Ersatzpflanzung

- (1) Die Stadt Herzogenaurach kann die Genehmigung für die Entfernung von Bäumen unter der Auflage erteilen, dass durch die Anpflanzung von Bäumen ein angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgröße, Pflanzart und Pflanzfristen näher bestimmt werden. Zur Gewährleistung der Durchführung der angeordneten Ersatzpflanzungen kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

- (2) Haben Handlungen im Sinne von § 3 Abs. 1, die der Eigentümer, ein sonstiger Berechtigter oder ein von den Vorgenannten beauftragter Dritter durchgeführt hat, zur Beschädigung, zur Entfernung, zur Zerstörung oder zum Absterben eines Baumes geführt, so kann die Stadt Herzogenaurach dem Verursacher gegenüber anordnen, dass angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung durchgeführt werden. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. § 8 bleibt unberührt.
- (3) Maßgebend für das Ausmaß der nach den Absätzen 1 und 2 anzuordnenden Ersatzpflanzungen ist der Wert der eintretenden oder bereits herbeigeführten Bestandsminderung. Bei der Ermittlung des Wertes der Bestandsminderung ist insbesondere vom ökologischen Wert des zu beseitigenden oder bereits entfernten, zerstörten oder abgestorbenen Baumes auszugehen. Die Wertermittlung erfolgt nach den Grundsätzen der Anlage 2 "Wertermittlung von Bestandsminderungen" die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 6

Ausgleichszahlung

- (1) Ist eine Ersatzpflanzung nach § 5 nicht möglich oder nicht zumutbar, kann die Stadt Herzogenaurach eine Ausgleichszahlung in Höhe des Wertes der Bestandsminderung verlangen. Kann eine Ersatzpflanzung nur teilweise geleistet werden, ist der Wert der Ersatzpflanzungen bei der Festsetzung des Betrages der Ausgleichszahlung abzuziehen.
- (2) Führen Eingriffe im Sinne von § 3 Abs. 1 oder Maßnahmen entgegen 3 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 zu Bestandsminderungen, die das charakteristische Erscheinungsbild eines Baumes nachhaltig beeinträchtigen oder verändern oder das weitere Wachstum des Baumes dauerhaft verhindern, kann eine Ausgleichszahlung in Höhe des Wertes der Bestandsminderung verlangt werden.
- (3) Für die Bemessung der Ausgleichszahlung gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen verwendet.

§ 7

Genehmigungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist vom Eigentümer oder vom dinglich Berechtigten zu stellen. Die Genehmigung ist bei der Stadt Herzogenaurach, Amt für Planung, Natur und Umwelt, unter Angabe der Gründe zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume in Art und Stammumfang zu bezeichnen.
- (2) Wird die Maßnahme durch ein Vorhaben veranlasst, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungsbedürftig ist (z.B. Baugenehmigungsverfahren, immissionsschutzrechtliche oder wasserrechtliche Verfahren, Planfeststellungen bei Fachplanungen), so ist der Antrag bei der für dieses Vorhaben zuständigen Behörde einzureichen. In diesem Verfahren wird die Genehmigung durch die nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Gestattung ersetzt. Sie darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 vorliegen.
- (3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Nebenbestimmungen kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Bäume oder Ersatzpflanzungen sowie Teile von ihnen ohne Genehmigung entfernt, zerstört, verändert, beschädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 Pflanzenteile beseitigt, die die Gefahr nicht verursachen.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage gemäß § 7 Abs. 3, § 5 Abs. 1 oder § 6 nicht nachkommt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenaurach in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herzogenaurach vom 18.07.1993 außer Kraft.

Anlage 2

zur Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herzogenaurach (Baumschutzverordnung-BaumSchV) vom 05.04.2012

Wertermittlung von Bestandsminderungen1. Ersatzwertberechnung-Beseitigung

Der Wert eines Baumes errechnet sich wie folgt:

- Der Flächengrundwert des jeweiligen Baumes (Tabelle 1) ist mit der Zahl der Quadratzentimeter der Stammquerschnittsfläche (gemessen in 1 m Höhe) zu vervielfachen.
- Von dem so errechneten Wert des Baumes wird die Wertminderung, die sich nach Tabelle 3 errechnet, abgezogen.

Die jeweilige Wertminderung tritt ein, wenn in einer Zeile der Tabelle 3 ein Merkmal zutrifft. Treffen mehrere Merkmale zu, so ist der Vomhundertsatz der darunter liegenden Zeile anzuwenden. Bei der Berechnung von Unfallschäden ist zunächst der Wert des unbeschädigten Baumes unter Beachtung der Spalten 1 bis 4 zu berechnen; von dem so ermittelten Wert ist die sich aus Spalte 5 ergebende Wertminderung zu bilden.

Tabelle 1 - Flächengrundwert

Katalogwert (1-Stück-Preis) einschl. MwSt. für Gehölze mit 14/16 cm Stammumfang auf den qcm Stammquerschnittsfläche umgerechnet.

Gehölzpreisgruppen *)

	Flächengrundwert	(€/qcm)
1	Weide, Pappel	1,35
2	Fichte, Kiefer, Tanne, Lärche, Erle	1,90
3	Ulme, Vogelkirsche	2,40
4	Linde, Esche, Ahorn, Eberesche	2,85
5	Birke, Robinie, Kastanie	3,70
6	Mehlbeere, Platane, Weißdorn	4,15
7	Hainbuche, Buche	4,55
8	Eiche, Gleditschie, Walnuss	6,20

*) Nicht aufgeführte Gehölze werden in vergleichbare Gehölzgruppen eingeordnet.

2. Ersatzwertberechnung - Teilschäden

Zunächst wird der Ersatzwert des Baumes nach Abschnitt 1 ermittelt. Von dem so ermittelten Ersatzwert errechnet sich die Ausgleichszahlung von Teilschäden gemäß Tabelle 2.

Die Schwere eines Teilschadens wird wie folgt ermittelt:

a) Krone:

Bei abgeschnittenen oder gebrochenen Ästen oder sonstigen Verstümmelungen der Krone wird der verbliebene Umfang im Verhältnis zum vorherigen Zustand der Krone festgestellt.

b) Stamm:

Bei Stammverletzungen sowie abgerissener oder abgelöster Rinde wird die Breite der Verletzung gemessen und ihr Verhältnis zum Stammumfang festgestellt.

c) Wurzel:

Bei abgeschnittenen oder sonst zerstörten Wurzeln wird das verbliebene Wurzelwerk im Verhältnis zu seinem vorherigen Zustand festgestellt.

Tabelle 2 - Ausgleichszahlungen bei Teilschäden

<u>Verletzung in %</u>	<u>Ausgleichszahlungen in % gemäß Abschnitt 2 a bis c des Ersatzwertes</u>
bis zu 20 %	20 %
bis zu 25 %	25 %
bis zu 30 %	35 %
bis zu 35 %	50 %
bis zu 40 %	70 %
bis zu 50 %	90 %
über 50 %	100 %

Lassen sich die Schäden durch fachgerechte Behandlung des Baumes ausgleichen, kann der Prozentsatz angemessen reduziert werden. Umgekehrt ist eine Erhöhung gerechtfertigt, wenn besonders wertvolle oder für das Wachstum des Baumes wichtige Teile geschädigt sind.

Tabelle 3 - Wertminderung

Wertminderung	Arten und Standortwahl	Standortbedingungen	Wachstum	Unfallschaden an Krone, Stamm u. Wurzeln
1	2	3	4	5
keine	einwandfrei gelungen	ausreichender Abstand	wüchsig	keine
10-20 %	keine sehr wesentlichen Fehler	etwas zu eng	mittelwüchsig	leichter Schaden bis ca. 15 % durch Pflege weitgehend regulierbar
30-40 %	wesentliche Fehler	zu eng	weniger wüchsig	schwerer regulierbare Schäden (20-25 %)
50 %	wesentlichere Fehler	Abstand noch unzureichend	schwachwüchsig	schwere Schäden (30 %)
60-70 %	grob fehlerhaft	viel zu enger Standraum	sehr schwachwüchsig	sehr schwere Schäden (35-40 %)
80-100 %	(fast) funktions- und wertlos	völlig unzulänglich	(fast) kraftlos	schwerste Schäden (über 40 %)

